

# Vereinsatzung

## Präambel

Kambodscha ist heute, nach jahrelangem Bürgerkrieg, eines der ärmsten Länder der Welt.

Die Gegensätze sind groß, denn einerseits ist dieses Land regelmäßig von Hochwasser-Überschwemmungen betroffen und andererseits leidet die Bevölkerung in den darauffolgenden Trockenzeiten an akuter Trinkwasserknappheit.

Wasser ist Leben. Und doch haben viele Leute auf dem Land in Kambodscha sehr wenig Wasser oder es ist schmutzig und verunreinigt.

Der Mangel an sauberem Trinkwasser bedeutet für viele Familien einen Kreislauf aus Armut und Krankheit: vor allem Kinder leiden häufig unter vermeidbaren Erkrankungen und können nicht zur Schule gehen.

Durchfall-Erkrankungen, meist durch Trinkwasser übertragen, sind die häufigste Todesursache bei Kindern unter fünf Jahren. Die bessere Wasserqualität durch ein einfaches Filtersystem reduziert die Übertragung von Krankheiten und damit die Sterblichkeit.

„WasserZeichen“ will der Bevölkerung im Bereich von Siem Reap insbesondere durch Kauf und Einrichtung von Biosand-Wasserfiltern helfen, an sauberes Trinkwasser zu gelangen.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „WasserZeichen“ – im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die unmittelbare Unterstützung von bedürftigen Personen in Kambodscha insbesondere bei der Anschaffung von Wasserfiltersystemen im Rahmen des Projekts „Sauberes Trinkwasser für Kambodscha“,
  - Spendenaktionen/Benefizveranstaltungen/Patenschaftsprojekte in Deutschland für das Projekt „Sauberes Trinkwasser für Kambodscha“,
  - die akute Katastrophenhilfe durch Geld- und Sachspenden an bedürftige Personen oder gemeinnützige Organisationen in Asien,
  - die Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierung für das Thema „Sauberes Trinkwasser weltweit“ in der Rhein-Main-Region.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt. Ebenso können juristische Personen Fördermitglied werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen.
- (6) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 24 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Festsetzung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen durch den Vereinsvorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vereinsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
  - b) die Aufgaben des Vereins,
  - c) den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
  - d) die Beteiligung an Gesellschaften,
  - e) die Aufnahme von Darlehen,
  - f) die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - g) die Mitgliedsbeiträge,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
  - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kambodscha-Hilfe e. V. Berlin, Registriernummer AG Charlottenburg: 18490NZ, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wiesbaden, den 12.09.2017